

Generelle Information Retrozessionen

Was sind Vertriebsentschädigungen (Retrozessionen)?

Vertriebsentschädigungen sind Einnahmen von Banken für bestimmte Anlageprodukte (z.B. Fondsanteile, strukturierte Produkte). Vertriebsentschädigungen können einer Bank in zwei unterschiedlichen Formen zugehen:

Direkt: Durch Zahlung des Anbieters der Anlageprodukte an die Bank
Indirekt: Durch eine Marge auf dem Produktpreis des Anbieters (Einkaufspreis der Bank)

Erhält die GLKB Vertriebsentschädigungen?

In der Vermögensverwaltung berücksichtigt die Glarner Kantonalbank («GLKB») nur retrozessionsfreie Produkte und die GLKB empfiehlt nur retrozessionsfreie Produkte, da auf der Empfehlungsliste und dem Anlageuniversum der GLKB nur retrozessionsfreie Produkte enthalten sind. Anlagefonds, die Vertriebsentschädigungen auszahlen, werden somit gemieden.

Dennoch können der GLKB in Einzelfällen Vertriebsentschädigungen zufließen, zum Beispiel wenn der Kunde Anteile eines Anlagefonds kauft, welcher Vertriebsentschädigungen entrichtet. Aus strukturierten Produkten nimmt die GLKB keine Vertriebsentschädigungen ein.

Wie hoch können Vertriebsentschädigungen für Fondsanteile sein?

Die erwartete Vertriebsentschädigung beträgt auf dem gesamten verwalteten Vermögen bei den Vermögensverwaltungs- und Anlagebera-

tungsprodukten 0%. Bei Execution-Only Transaktionen kann die GLKB für ihre Aufwendungen folgende Vertriebsentschädigungen erhalten:

Anlagefondskategorie	Vertriebsentschädigung p.a.
Geldmarktfonds	0.00 bis 0.40%
Obligationenfonds	0.00 bis 1.20%
Aktienfonds	0.00 bis 1.50%
Immobilienfonds	0.00 bis 0.50%
Übrige Anlagefonds	0.00 bis 1.50%

Wem stehen Vertriebsentschädigungen zu?

Vertriebsentschädigungen stehen dem Kunden zu. Vertraglich kann diese Regelung aufgehoben oder eingeschränkt werden. Die GLKB bietet ihre Dienstleistungen im Anlagegeschäft nur unter der Voraussetzung an, dass der Kunde die folgenden Schranken beachtet:

- die GLKB berechnet die auf den einzelnen Kunden entfallenden Vertriebsentschädigungen nicht automatisch, sondern nur auf Wunsch;
- diesen Wunsch zeigt der Kunde der GLKB für Vertriebsentschädigungen, die unter dem Jahr zugehen, bis spätestens 30.06. des Folgejahres an.

Ausserordentlicher Aufwand (wie z.B. bei mehrmaliger Ausübung des Auskunftsrechts innerhalb eines Jahres) wird durch den Kunden getragen.